

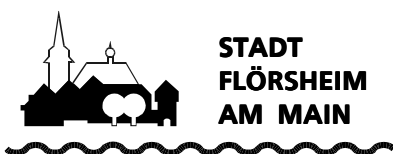
**Die Stadt
informiert**



Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu ambulanten Diensten

**(in der Fassung der Euroeinführungssatzung vom
31.10.2001)**



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu ambulanten Diensten

1. Grundsatz:

Die Stadt Flörsheim am Main gewährt hilfsbedürftigen Einwohnern einen finanziellen Zuschuß, wenn sie von ambulanten Diensten Gebrauch machen, die von Freien Wohlfahrtsträgern kostenpflichtig angeboten werden.

2. Begünstigter Personenkreis:

Einwohner, die

- a) sich ohne fremde Hilfsmittel nicht ausreichend selbst versorgen können und
- b) nur über ein geringes Einkommen verfügen.

Zu dem Personenkreis nach Buchstabe a) zählen im allgemeinen ältere Menschen ab 65 Jahren sowie behinderte und erwerbsunfähige Bürger, die Unfall- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen.

Die Einkommensgrenze für den Personenkreis nach Buchstabe b) beträgt das Eineinhalbfache des Grundbetrages nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.

3. Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß beträgt pro Dienstleistung 1,50 EURO.
(Eine Dienstleistung ist: 1 Essen bzw. 1 Arbeitsstunde ambulanter Hilfe)

4. Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu ambulanten Diensten können von den Hilfsbedürftigen beim Sozialamt eingereicht werden. Dabei sind die entsprechenden Nachweise über die Hilfsbedürftigkeit vorzulegen.

Flörsheim am Main, 15.10.1986

gez.
Hegmann
Erster Stadtrat